

14.01.94

VP

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 203. Sitzung am
14. Januar 1994 aufgrund der Beschlußempfehlung und des
Berichts des Ausschusses für Verkehr (16. Ausschuß)
- Drucksache 12/6571 - den von

**den Abgeordneten Dirk Fischer (Hamburg), Renate Blank, Dr. Dionys Jobst,
Horst Gibtnier, Heinz-Günter Bargfrede, Dr. Wolf Bauer,
Wolfgang Börnsen (Bönstrup), Wolfgang Erler (Waldbrunn), Claus-Peter Grotz,
Rainer Haungs, Manfred Heise, Ernst Hinsken, Michael Jung (Limburg),
Klaus-Heiner Lehne, Theo Magin, Rudolf Meinl, Norbert Otto (Erfurt),
Helmut Rode (Wietzen), Ferdi Tillmann, weiteren Abgeordneten und der Fraktion
der CDU/CSU sowie den Abgeordneten Ekkehard Gries, Horst Friedrich,
Roland Kohn, Manfred Richter (Bremerhaven), Dr. Klaus Röhl
und der Fraktion der F.D.P.**

eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes
- Drucksache 12/6381 -**

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 04.02.94

Initiativgesetz des Bundestages

Gesetz zur Änderung des Binnenschiffahrtsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Nach § 6 des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1986 (BGBl. I S. 1270), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. August 1993 (BGBl. I S. 1489), werden folgende neue §§ 6 a und 6 b eingefügt:

„§ 6 a

Überwachungsbefugnis im Rahmen von Binnenschiffahrtsabkommen

(1) Die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen überwachen die Einhaltung der auf Grund der Einführungsge-
setze zu den bilateralen Binnenschiffahrtsabkommen durch Rechtsverordnung festgesetzten Mindest-/Höchstfrachten und der Nebenbedingungen für den Wechselverkehr. Der Bundesminister für Verkehr kann die den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen obliegenden Aufgaben durch Rechtsverordnung einer Wasser- und Schifffahrtsdirektion für den Bezirk mehrerer Wasser- und Schifffahrtsdirektionen zuweisen.

(2) Zur Durchführung ihrer Aufgabe nach Absatz 1 können die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen oder ihre Beauftragten

1. die erforderlichen Ermittlungen anstellen, auch Einsicht in die Bücher und Geschäftspapiere aller am Zustandekommen eines Vertrages über eine Verkehrsleistung und seiner Durchführung Beteiligten nehmen;
2. von den in Nummer 1 genannten Beteiligten und den in deren Geschäftsbetrieb tätigen Personen Auskunft über alle Tatsachen verlangen, die für die Durchführung der Überwachung von Bedeutung sind; die Auskunft ist wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen; der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3

der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde;

3. Grundstücke und Räume der in Nummer 1 genannten Beteiligten betreten, um an Ort und Stelle innerhalb der üblichen Geschäfts- und Arbeitsstunden Ermittlungen durchzuführen; die in Nummer 2 genannten Personen haben ihnen jede Auskunft und Nachweisung zu erteilen, deren sie bedürfen; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt;

4. auch außerhalb der Geschäftsräume der Beteiligten, insbesondere auf den Bundeswasserstraßen, in Häfen, auf Lade- und Löschplätzen Ladung und Begleitpapiere prüfen.

(3) Die in Absatz 2 Nr. 1 genannten und die in deren Geschäftsbereich tätigen Personen haben den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen oder ihren Beauftragten bei der Durchführung der Überwachungsmaßnahmen die erforderlichen Hilfsmittel zu stellen und die nötigen Hilfsdienste zu leisten.

(4) Der Bundesminister für Verkehr kann zur Durchführung der den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen nach Absatz 1 übertragenen Überwachungsaufgabe die erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 6 b

Verwaltungszwang

Die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen können die Durchführung der im Rahmen ihrer Überwachungsaufgaben nach § 6 a erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen nach den für die Durchsetzung von Verwaltungsmaßnahmen allgemein geltenden Bestimmungen erzwingen."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

04.02.94**Beschluß**
des Bundesrates

Gesetz zur Änderung des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 665. Sitzung am 4. Februar 1994 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 14. Januar 1994 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.